

Überwachungsprojekt

Schluss mit Ladenhütern – einheitlich neue Gefahrenkennzeichnung

Überprüfung der Einhaltung von Abverkaufsfristen



Bericht zu den Ergebnissen

Durchführungsphase: vom 01.06.2017 bis 12.12.2017



Abbildung auf dem Deckblatt: Ein prall gefüllter Einkaufswagen mit Produkten, die noch nach der Zubereitungsrichtlinie gekennzeichnet sind und aus dem Einzelhandel entfernt wurden, da sie nicht mehr verkehrsfähig sind.

Stand: 05.01.2018



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|----|
| 1 | Überblick und Zielsetzung des Überwachungsprojektes..... | 4 |
| 1.1 | Ziele..... | 4 |
| 1.2 | Vorgehensweise..... | 5 |
| 2 | Zusammenfassung der Ergebnisse..... | 6 |
| 3 | Ergebnisse des Überwachungsprojektes..... | 9 |
| 3.1 | Hintergrund der überprüften rechtlichen Regelungen..... | 9 |
| 3.2 | Beteiligung und festgestellte Mängel..... | 10 |
| 3.3 | Geschäftstypen des Handels, in denen die Produkte überprüft wurden..... | 16 |
| 3.4 | Ergebnisse aus der Verlängerung der Durchführungsphase..... | 19 |
| 3.5 | Verstöße..... | 21 |
| 3.6 | Maßnahmen..... | 21 |
| 4 | Erfahrungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen..... | 22 |
| 5 | Gefahrenpiktogramme und ihre Benennung:..... | 24 |



1 Überblick und Zielsetzung des Überwachungsprojektes

Ab 1. Juni 2017 dürfen gefährliche Stoffe und Gemische in Europa nur noch verkauft werden, wenn sie der Verordnung (EG) 1272/2008¹ entsprechen. An diesem Stichtag endet die letzte Übergangsregelung zur stufenweisen Einführung der europäischen Verordnung, die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen regelt.

Deshalb sollen die Sortimente im Handel, einschließlich Läger, stichprobenartig auf die Einhaltung der Abverkaufsfristen für Gemische gemäß der CLP-Verordnung (Regulation on **C**lassification, **L**abelling and **P**ackaging of Substances and Mixtures) von allen Behörden der Chemikaliensicherheit in Nordrhein-Westfalen überprüft werden.

Die Durchführungsphase des Projekts erfolgte in der Zeit von 01.06. bis zum 22.10.2017. Aufgrund der hohen Anzahl der Verstöße führten einige Behörden weitere Überprüfungen nach Beendigung der ursprünglichen Durchführungsphase durch. In diesem Bericht sind alle Ergebnisse ausgewertet, die bis zum 12.12.2017 übermittelt wurden.

1.1 Ziele

Das Projekt soll dazu beitragen,

- die Regelungen der CLP-Verordnung² durchzusetzen und insofern einen harmonisierten Vollzug in den verschiedenen Mitgliedsstaaten zu gewährleisten,
- Unternehmen für ihre CLP-Pflichten zu sensibilisieren,

¹ [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008 \(PDF-Datei, 7 MB\)](#)

des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006; konsolidierte nicht rechtsverbindliche Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Downloads/CLP-VO/CLP-konsolidiert-de_01_06_2017_korrigiert.pdf?blob=publicationFile&v=2

² Artikel 61 Abs. 4 CLP-Verordnung: „Abweichend von Artikel 62 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung müssen bis zum 1. Juni 2017 Gemische, die gemäß der Richtlinie 1999/45/EWG eingestuft, gekennzeichnet und verpackt und bereits vor dem 1. Juni 2015 in Verkehr gebracht wurden, nicht erneut gemäß dieser Verordnung gekennzeichnet und verpackt werden.“



Ergebnisse: Projekt Abverkaufsfristen

- die Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bei Herstellung, Transport und Verwendung von Chemikalien bzw. Gefahrstoffen weltweit zu minimieren,
- den vorbeugenden Gesundheitsschutz für die Konsumentinnen und Konsumenten durchzusetzen,
- den Handel mit nicht verkehrsfähigen Produkten zu unterbinden,
- den fairen Wettbewerb zu ermöglichen sowie verhindern, dass Unternehmen, die sich regelwidrig verhalten, keinen Vorteil haben,
- die Zusammenarbeit sowie den Informationsaustausch zwischen den Behörden zu stärken.

Die Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung von (Stoffen und) Gemischen sind in Titel II und Titel III der CLP-Verordnung festgelegt.

Insbesondere Artikel 17 der CLP-Verordnung bestimmt, welche Inhalte ein Kennzeichnungsetikett enthalten muss.

Artikel 61 Abs. 4 der CLP-Verordnung ermöglichte es, dass Gemische, die gemäß der Richtlinie 1999/45/EWG eingestuft, gekennzeichnet und verpackt wurden, und bereits vor dem 1. Juni 2015 in Verkehr gebracht wurden, bis zum 1. Juni 2017 nicht erneut gemäß der CLP-Verordnung gekennzeichnet und verpackt werden mussten. Diese zweijährige „Abverkaufsfrist“ ist abgelaufen. Nun dürfen sich keine Produkte mehr in der Lieferkette und im Handel befinden, die nach der Richtlinie 1999/45/EWG (Zubereitungsrichtlinie) gekennzeichnet sind.

1.2 Vorgehensweise

An dem Projekt beteiligten sich die fünf Bezirksregierungen sowie Kreise und kreisfreien Städte. Jede Bezirksregierung sollte 3 Groß- und Chemikalienhändler und jede Kreisordnungsbehörde 10 Einzelhändler (vorzugsweise Billiganbieter / Schnäppchenläden) im Zeitraum vom 01.06.2017 bis zum 27.10.2017 überprüfen.



In diesem Projekt wurde jedes Behältnis (Flasche, Tube, Farbbinde, Kanister, Dose), welches noch mit „alter Kennzeichnung“ aufgefunden wurde, als ein mangelhaftes Produkt gewertet.³

2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Behörden für Chemikaliensicherheit nahmen bis Ende Oktober 2017 mehr als 12 000 (seitdem zusätzlich ca. 2 000), also insgesamt bis Mitte Dezember 2017, 14 036 nicht verkehrsfähige Produkte aus dem Handel.

Insgesamt sind durch die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen rund 550 Unternehmen überprüft worden⁴; davon fast 530 Einzelhändler und 17 Großhändler. Selbst im Großhandel wurden noch fast 700 Produkte gefunden, die nicht mehr verkehrsfähig waren.

In mehr als 120 Unternehmen wurden keine mangelbehafteten Produkte gefunden. In 6 der 17 überprüften Großhandelsunternehmen wurden keine Produkte gefunden, die nicht verkehrsfähig waren.

Bei weiteren 3 überprüften Großhändlern wurden nur insgesamt 7 Produkte mit alter Kennzeichnung aufgefunden. In 3 anderen Großhandelsunternehmen wurden insgesamt fast 520 Produkte aus den Regalen genommen und in 4 weiteren insgesamt mehr als 170.

Aus Unternehmen für den Landhandel wurden insgesamt 880 Produkte entfernt, die noch nicht nach dem weltweiten Kennzeichnungssystem gekennzeichnet waren, davon in einem Unternehmen alleine 743 Produkte sowie aus zwei weiteren Unternehmen insgesamt 137 Produkte.

Sogar aus einer Apotheke wurden 27 nicht verkehrsfähige Produkte entfernt.

Bis Ende Oktober beispielsweise kontrollierte eine Stadt 30 Betriebe in Rahmen des Projektes und bemängelte insgesamt 300 Produkte. Bei 10 Betrieben handelte es sich um KFZ-Zubehör-Händler (sowohl kleine 1-Personen-Betriebe als auch Handelsketten für Autoteile), deren Regale zum Teil durch die Vollzugsbehörde sichtbar aus-

³ Sofern z.B. 10 Flaschen Duftöl „XY“ desselben Herstellers und derselben „Batch“-Nummer“ mit mangelnder Kennzeichnung beim gleichem Händler gefunden werden, so wird dies als 10 Verstöße gezählt und es werden 10 mangelhafte Produkte gemeldet.

⁴ Bis zum 12.12.2017 lagen die Ergebnisse von 5 Bezirksregierungen und 51 Kreisen und kreisfreien Städten vor.



Ergebnisse: Projekt Abverkaufsfristen

geräumt wurden. Dieser Fachhandel für Autozubehör war insgesamt auffallend, weshalb weitere Einzelhändler dieser Art in der Verlängerung der Durchführungsphase zusätzlich überprüft wurden. Meist waren Farb- und Lacksprays in großen Mengen mit alter Gefahren-Kennzeichnung versehen⁵, obwohl nach Aussage mehrerer Händler noch kurz zuvor ein Außendienst-Mitarbeiter des Herstellers vor Ort war. Aber auch andere Betriebsmittel wie Bremsflüssigkeiten, Spachtelmassen etc. waren nach den alten Rechtsvorschriften gekennzeichnet. In 5 in dieser Stadt ebenfalls überprüften Tankstellen wurden Altbestände, jedoch in geringeren Mengen vorgefunden. Ferner wurden in 7 überprüften Schnäppchenmärkten unzulässige Produkte gefunden.

Billiganbieter und Fachhandel für Kfz-Bedarf fielen in der Überprüfungsphase bis Ende Oktober zum Teil in erheblichem Umfang auf. Diese wurden in der Verlängerung der Durchführungsphase ebenso weiter verstärkt überprüft.

In der Projekt-Verlängerungsphase haben die Behörden weiteren 33 Einzelhandelsunternehmen zusätzlich über 2 000 Produkte gefunden, die nicht verkaufsfähig waren, so dass insgesamt in Nordrhein-Westfalen bis Mitte Dezember mehr als 14 000 Produkte aus dem Handel genommen wurden.

Eine weitere Vollzugsbehörde fand in einem Schnäppchenmarkt einer bundesweiten Handelskette, ein Schreiben der Zentrale vor, in dem die Filialen aufgefordert wurden, nicht mehr verkehrsfähige Produkte nach dem 01.06.2017 zu reduzierten Preisen weiter zu verkaufen. Der Vorgang wurde an die für die Zentrale zuständige Behörde weitergegeben und dort läuft nun ein Bußgeldverfahren.

In Nordrhein-Westfalen wurden ebenso gegen Händler Bußgeldverfahren eingeleitet. Das Bußgeld kann bis zu 50 000 € betragen, falls fehlerhaft gekennzeichnete Produkte verkauft werden⁶.

⁵ Siehe Abbildung 1

⁶ Sanktionierung von Verstößen gegen die Kennzeichnungsregelungen der CLP-VO nach § 11 ChemSanktionsV; bei einem Lieferanten: § 11 Abs. 1 Nr. 5 ChemSanktionsV
Siehe auch Nr. 9.5.1 des „Bußgeldkatalog zum Chemikalienrecht. Eine Handreichung.“ 4. Auflage, September 2017, MAGS NW:
<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mags/bussgeldkatalog-zum-chemikalienrecht/2245>



Abbildung 1: Produkte mit Kennzeichnung gemäß der Zubereitungsrichtlinie, die aus dem Regalen eines Fachhändlers für Autozubehör entfernt wurden, da sie nicht mehr verkehrsfähig sind.

Eine Behörde informierte die örtlich ansässigen Händler vorher schriftlich über das Auslaufen der Übergangsfrist. Trotzdem mussten insgesamt mehr als 450 nicht verkehrsfähige Produkte aus insgesamt 11 Einzelhandelsgeschäften entfernt werden, allein aus einem Baumarkt 212 Produkte. Diese Behörde leitete nun Bußgeldverfahren gegen die Händler ein.



3 Ergebnisse des Überwachungsprojektes

3.1 Hintergrund der überprüften rechtlichen Regelungen

Die CLP-Verordnung ist seit 2009 in Kraft und stellt ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt sicher. Sie gewährleistet den freien Warenverkehr innerhalb des gemeinsamen europäischen Binnenverkehrs von chemischen Stoffen, Gemischen und bestimmten spezifischen Erzeugnissen. Die CLP-Verordnung beruht auf dem sogenannten **Globally Harmonised System (GHS)** of Classification and Labelling of Chemicals der Vereinten Nationen (UN). Das weltweit harmonisierte System soll das Niveau des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt einheitlicher, transparenter und vergleichbarer machen.

Die CLP-Verordnung löste schrittweise die bisherige Stoffrichtlinie 67/548/EWG und die Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG zum 1. Juni 2015 ab. So hatten die verantwortlichen Hersteller, Importeure und Formulierer genügend Zeit, die neuen Regelungen kennenzulernen und die erforderlichen Änderungen einzuleiten.

Ab 1. Juni 2017 dürfen gefährliche Stoffe und Gemische in Europa nur noch verkauft werden, wenn sie der Verordnung (EG) 1272/2008 entsprechen. An diesem Stichtag endete die letzte Übergangsregelung zur stufenweisen Einführung dieser neuen europäischen Verordnung, die die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen regelt.

Artikel 61 Abs. 4 CLP-Verordnung ermöglichte es, dass „abweichend von Artikel 62 Unterabsatz 2 der CLP-Verordnung bis zum 1. Juni 2017 Gemische, die gemäß der Richtlinie 1999/45/EWG eingestuft, gekennzeichnet und verpackt und bereits vor dem 1. Juni 2015 in Verkehr gebracht wurden, nicht erneut gemäß der CLP-Verordnung gekennzeichnet und verpackt werden mussten.“

Zu überprüfen war, ob die in den Handelsunternehmen angebotenen Produkte, die gefährliche Gemische oder Stoffe sind, entsprechend den Vorschriften der CLP-Verordnung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt waren. Insbesondere Artikel 17 der CLP-Verordnung legt fest, wie ein gefährliches Gemisch zu kennzeichnen ist. Zu beachten sind die Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung von (Stoffen und) Gemischen in Titel II und Titel III der CLP-Verordnung.

Sofern bei den Überprüfungen in den Handelsunternehmen Verstöße gegen weitere Anforderungen aus chemikalienrechtlichen Vorschriften festgestellt wurden, z. B.



Verstöße gegen Beschränkungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung⁷ oder gegen biozidrechtliche Vorschriften oder fehlende Sachkunde nach der Chemikalien-Verbotsverordnung⁸ etc. wurden die Mängel abgestellt.

3.2 Beteiligung und festgestellte Mängel

Beteiligt haben sich die Kreise und kreisfreien Städte sowie die fünf Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen.

Grundsätzlich unterfielen alle Produkte dem Überprüfungsprojekt, bei denen es sich um gefährliche Stoffe oder Gemische handelt und die nach der CLP-Verordnung einstufigs- sowie kennzeichnungspflichtig sind.

Bei den beschriebenen Mängeln ergeben sich Tendenzen: Entweder waren die nicht verkehrsfähigen Produkte nur nach der Zubereitungsrichtlinie eingestuft und gekennzeichnet oder durch „Überkleben“ mit Gefahrenpiktogrammen nach der CLP-Verordnung unzureichend umetikettiert. Es wurden weder geänderte Einstufungs- und Kennzeichnungsvorgaben berücksichtigt, noch Signalworte oder Gefahrenhinweise (H-Sätze) ergänzt.

Einige Filialleitungen von Handelsketten gaben an, dass die Zentrale die Anweisung erteilt habe, Produkte mit alter Kennzeichnung so lange ins Lager zu nehmen, bis die Gefahrenpiktogramme zugesandt wurden und dann sollten lediglich die alten Symbole vom Personal im Einzelhandel überklebt werden.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über Registrierung, Bewertung und Zulassung von Stoffen als solchen oder in Gemischen (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission)
Konsolidierte nicht rechtsverbindliche Fassung: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02006R1907-20171010>

⁸ Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV) ChemVerbotsV, Ausfertigungsdatum: 20.01.2017, "Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist"
https://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/ChemVerbotsV.pdf



Ergebnisse: Projekt Abverkaufsfristen

Bei einem Billiganbieter wurden insgesamt ca. 100 Flaschen eines Mittels zur Steinreinigung (Algenfreireiniger) gefunden, die nicht verkehrsfähig waren, da sie noch nach der Zubereitungsrichtlinie eingestuft und gekennzeichnet waren. In einem Regal standen in erster Reihe ca. 20 Flaschen mit den alten Gefahrensymbolen und auf einer Aktionsfläche im weiteren Verlauf des Ladens nochmals ca. 80 Flaschen. Im selben Laden wurde ebenfalls ein Produkt eines „Imprägniermittels“ mit alter Kennzeichnung entdeckt.

In einem weiteren Schnäppchenmarkt wurden 3 Dosen eines „Kamin-Glas-Reinigers“ mit Kennzeichnung nach der Zubereitungsrichtlinie (RL 1999/45/EG) gefunden. Außerdem wurde eine Dose „Allzweckfett“ beanstandet.

Eine Vollzugsbehörde fand eine große Anzahl Spraydosen eines „Reiniger- und Spezialentferners“ in einem Fachhandel für Autozubehör. In diesem Geschäftstyp wurden häufig Reparaturlacke mit Kennzeichnung nach der Zubereitungsrichtlinie gefunden.



Abbildung 2: Produkte gekennzeichnet nach der Zubereitungsrichtlinie. Die Produkte sind mit dieser Etikettierung seit dem 01.06.2017 nicht mehr verkehrsfähig.

Im Folgenden werden einige Beispiele von nicht verkehrsfähigen Produkten mit ausführlichen Beschreibungen der schweren Kennzeichnungsmängel aufgeführt:



Ein „Mückenstecker Nachfüller“ (Abbildung 3) war noch nach RL 1999/45/EG mit dem Gefahrensymbol „umweltgefährlich“ eingestuft und gekennzeichnet.

Durch Mitarbeiter im Einzelhandelsgeschäft wurde lediglich das Gefahrensymbol mit dem Gefahrenpiktogramm GHS09⁹ „umweltgefährlich“ überklebt. Laut Angaben im zugehörigen Sicherheitsdatenblatt (SDB) fehlt das Gefahrenpiktogramm GHS08⁹ „Gesundheitsgefahr“, das Signalwort „Gefahr“ und der H304¹⁰.

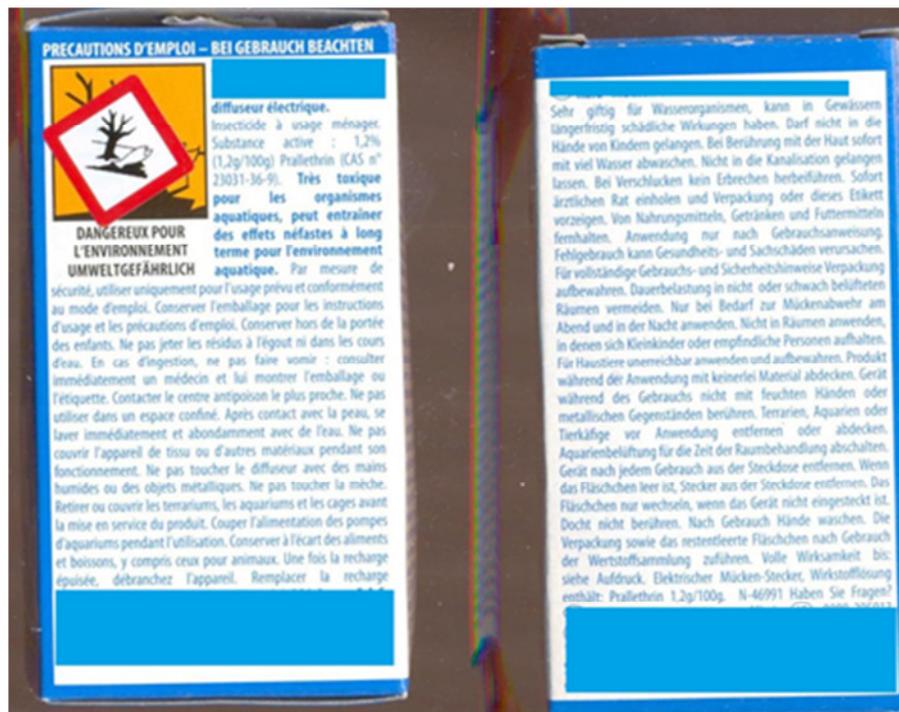


Abbildung 3: Kennzeichnung eines Nachfüllbehälters für einen Mückenstecker, bei dem lediglich das Gefahrensymbol nach der Zubereitungsrichtlinie mit einem Gefahrenpiktogramm überklebt wurde. Das Produkt ist mit dieser Etikettierung selbstverständlich nicht verkehrsfähig.

⁹ Benennung der Piktogramme:
GHS01: Explodierende Bombe
GHS02: Flamme
GHS03: Flamme über Kreis
GHS04: Gasflasche
GHS05: Ätzwirkung
GHS06: Totenkopf mit gekreuzten Knochen
GHS07: Ausrufezeichen
GHS08: Gesundheitsgefahr
GHS09: Umwelt
Abbildungen der Gefahrenpiktogramme: siehe Kapitel 5

¹⁰ H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.



Ergebnisse: Projekt Abverkaufsfristen

„Grill- und Herdreiniger“ wurden im Einzelhandel vorgefunden, die noch die Kennzeichnung nach RL 1999/45/EG aufwiesen: „Andreaskreuz, reizend. Reizt die Augen und die Haut“. Diese waren durch Mitarbeiter im Einzelhandel mit dem Gefahrenpiktogramm GHS07⁹ überklebt worden. Laut SDB ist das Produkt jedoch mit dem Gefahrenpiktogramm GHS05⁹, dem Signalwort „Gefahr“ und dem H-Satz H314¹¹ zu kennzeichnen.

17 Produkte eines „Terrassen- und Steinreinigers“ (Abbildung 4) mit der Kennzeichnung nach RL 1999/45/EG wurden in einem Unternehmen vorgefunden: Gefahrensymbole: „Andreaskreuz, Symbol für Umweltgefährlich“ und die R-Sätze: „Reizt die Augen, sehr giftig für Wasserorganismen“.

Das Gefahrensymbol wurde durch Mitarbeiter im Einzelhandel überklebt mit den Gefahrenpiktogrammen GHS07⁹ und GHS09⁹. Der Hersteller informierte die Vollzugsbehörde auf Nachfrage, dass dieses Produkt nicht mehr hergestellt wird und die letzte Produktion in 2014 erfolgt sei, weshalb auch „kein aktuelles SDB vorhanden“ sei.

Nach der CLP-Verordnung fehlt zumindest das Signalwort „Gefahr“. Der Wortlaut der R-Sätze wurde nicht dem Wortlaut der H-Sätze angepasst.

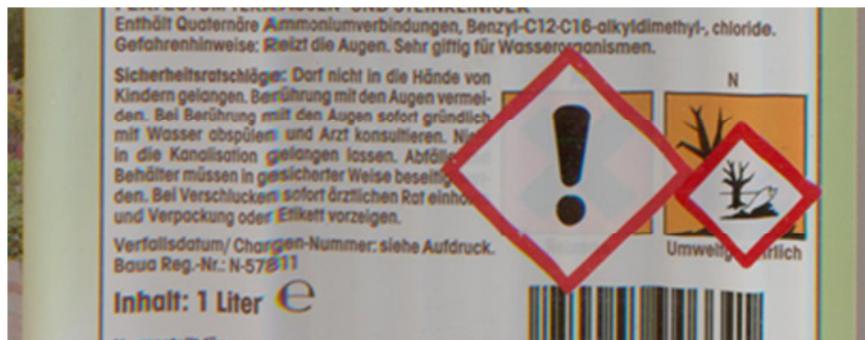


Abbildung 4: Ausschnitt aus der Kennzeichnung eines „Terrassen- und Steinreinigers“ mit einer „überklebten“ Kennzeichnung. Das Produkt ist mit dieser Etikettierung selbstverständlich nicht verkehrsfähig.

Die Kennzeichnung eines „Kraftvollen Entkalkers“ war nach der RL 1999/45/EG: „Andreaskreuz, reizend, Gefahrenhinweise: Reizt die Haut. Gefahr ernster Augenschäden“. Durch Mitarbeiter eines Einzelhandelsunternehmens wurde lediglich das Gefahrenpiktogramm GHS07⁹ „Ausrufezeichen“ aufgeklebt. Laut SDB fehlt das

¹¹ H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Signalwort „Achtung“. Die R-Sätze wurden nicht dem Wortlaut der H-Sätze H315¹² und H319¹³ angepasst.

Bei 26 „WC Duftsteinen Lavendel“ (Abbildung 5) war die Kennzeichnung nach der RL 1999/45/EG: „Andreaskreuz, reizend. Reizt die Haut. Gefahr ernster Augenschäden“. Mitarbeiter des überprüften Unternehmens haben auf dem Etikett lediglich das Gefahrensymbol mit dem Gefahrenpiktogramm GHS07⁹ „Ausrufezeichen“ überklebt. Laut SDB fehlt das Signalwort „Achtung“. Die R-Sätze wurden nicht dem Wortlaut der H-Sätze H315¹² und H319¹³ angepasst.



Abbildung 5: Ausschnitt aus der Kennzeichnung einer Nachfüllpackung für einen WC-Duftstein mit einer „überklebten“ Kennzeichnung. Das Produkt ist mit dieser Etikettierung selbstverständlich nicht verkehrsfähig.

Duft-Diffuser (mit Behältern zum Verdampfen) und die dazu passenden Nachfüllbehälter mit Raumdüften, die bei einer bestimmten Kette von Schnäppchenläden angeboten wurden, waren nicht konsequent nach der CLP-Verordnung gekennzeichnet¹⁴. Alle Packungen mit Behälter zum Verdampfen trugen auf der Unterseite ein Klappetikett mit dem Gefahrenpiktogramm GHS07⁹ und dem Hinweis „Weitere Informationen im Inneren“. Öffnete man dieses Klappetikett befanden sich dort die Gefahrensymbole „Andreaskreuz“ und „Umweltgefährlich“ nach der RL 1999/45/EG sowie nochmals das Gefahrenpiktogramm GHS07⁹ sowie folgende Kennzeichnung: „Durch Hautkontakt

¹² H315 Verursacht Hautreizungen.

¹³ H319 Verursacht schwere Augenreizung.

¹⁴ Ein Beispiel für solch eine „alternative Kennzeichnung“: siehe Abbildung 6



Ergebnisse: Projekt Abverkaufsfristen

Sensibilisierung verursachen.¹⁵ Giftig für Wasserorganismen, kann langfristige Auswirkungen in Gewässern verursachen. Vermeiden Sie den Kontakt mit der Haut. Tragen sie geeignete Handschuhe. Vermeiden sie jegliche Freisetzung in die Umwelt. Außer Reichweite von Kindern aufbewahren“. Gefahrenbezeichnung oder Signalwort fehlen.

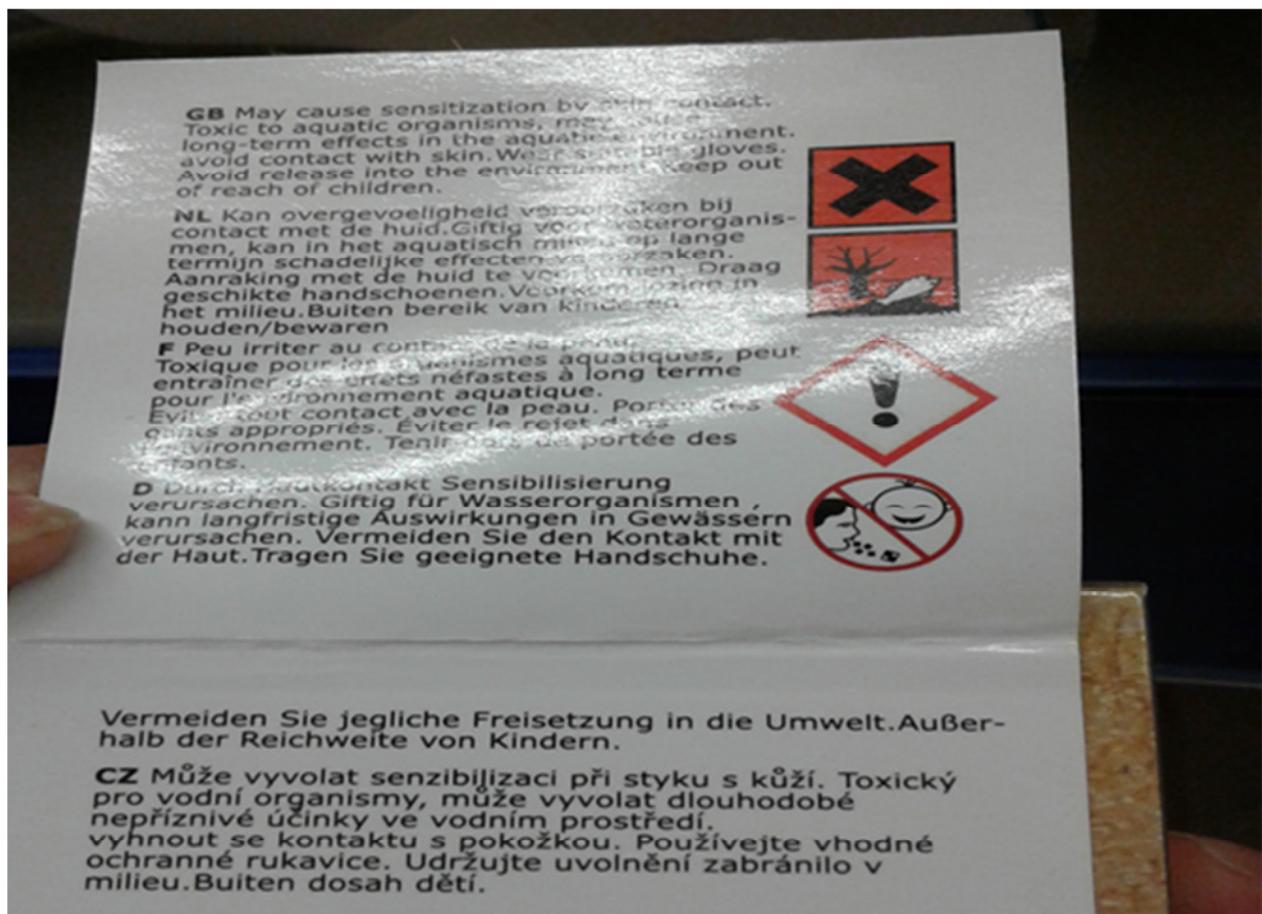


Abbildung 6: Kennzeichnung eines Raumbeduftung Diffusers mit Kennzeichnungselemente nach der CLP-Verordnung „gemischt“ mit Kennzeichnungselementen nach der Zubereitungsrichtlinie. Das Produkt ist mit dieser Etikettierung nicht verkehrsfähig.

Die 50-ml-Nachfüllpackung mit den Raumdüften tragen auf dem Faltetikett auf der Unterseite keine Gefahrensymbole. Gefahrenhinweise sind lediglich in Englisch und Niederländisch angegeben sowie der Hinweis „Weitere Informationen im Inneren“. Hier befinden sich ebenfalls die Gefahrensymbole „Andreaskreuz“ und „Umweltgefährlich“ nach der RL 1999/45/EG sowie das Gefahrenpiktogramm GHS07⁹ und folgende Kennzeichnung: „Durch Hautkontakt Sensibilisierung verursachen¹⁵. Giftig für Wasserorganismen, kann langfristige Auswirkungen in Gewässern verursachen.

¹⁵ Der Originaltext auf dem Klappetikett ist wie angegeben und folglich fehlerhaft zitiert.

Vermeiden Sie den Kontakt mit der Haut. Tragen sie geeignete Handschuhe. Vermeiden sie jegliche Freisetzung in die Umwelt. Außer Reichweite von Kindern aufbewahren.“ Lediglich für drei dieser Düfte waren Sicherheitsdatenblättern verfügbar. In allen diesen Fällen stimmte die Kennzeichnung nicht mit den Angaben in den Sicherheitsdatenblättern überein.



Abbildung 7: Ein gefüllter Einkaufswagen mit Produkten, die noch nach der Zubereitungsrichtlinie gekennzeichnet sind und aus dem Einzelhandel entfernt wurden, da sie nicht mehr verkehrsfähig sind.

3.3 Geschäftstypen des Handels, in denen die Produkte überprüft wurden

Ein Vergleich der gemeldeten Mindestanzahl der überprüften Unternehmen sowie der Mindestanzahl von Unternehmen, bei denen keine mangelbehafteten Produkte gefunden wurden, aufgeschlüsselt nach dem Geschäftstyp ist der Tabelle 1 zu entnehmen.

In insgesamt mindestens 124 Handelsunternehmen wurden keine Produkte bemängelt. Bei den insgesamt 17 überprüften Großhandelsunternehmen wurden in 6 keine mangelhaften Produkte festgestellt.



Ergebnisse: Projekt Abverkaufsfristen

In 14 der 17 überprüften Apotheken wurden ebenso keine Produkte gefunden, die noch nach der Zubereitungsrichtlinie gekennzeichnet waren.

Aus einem Unternehmen für Landhandel wurden insgesamt 743 Produkte entfernt, die noch nicht nach dem weltweiten Kennzeichnungssystem gekennzeichnet waren, aus zwei weiteren 61 bzw. 76.

Die größte Anzahl von bemängelten Produkten wurde dort gefunden, wo sie an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, also im Einzelhandel. Aber selbst im Großhandel wurden von den Bezirksregierungen insgesamt 699 Produkte gefunden, die nicht mehr verkehrsfähig waren.

In 3 Großhandelsunternehmen fand eine Bezirksregierung insgesamt 519 Produkte mit „alter“ Kennzeichnung, eine weitere bei 4 Großhändlern insgesamt 173 nicht verkehrsfähige Produkte. Mehrere Produktlinien waren nicht CLP-konform gekennzeichnet (falsche Sprache, falsche Gefahrenpiktogramme).

Eine Übersicht über die verschiedenen überprüften Geschäftstypen und die Anzahl der Unternehmen ohne zu beanstandende Produkte ist in Tabelle 1 dargestellt.



| Geschäftstyp | Anzahl überprüfter Unternehmen (Mindestanzahl) | Anzahl überprüfter Unternehmen ohne mangelhafte Produkte (Mindestanzahl) |
|------------------------------|---|---|
| Apotheken | 17 | 14 |
| Baumarkt | 32 | 8 |
| Drogeriemarkt / Reformhaus | 25 | 8 |
| Fachhandel | 51 | 5 |
| Freizeit-/ Wochen-/Flohmarkt | 1 | 0 |
| Importhandel | 4 | 0 |
| Kaufhaus | 12 | 1 |
| Kirmes | 1 | 1 |
| Landhandel | 15 | 2 |
| Schnäppchenmarkt | 110 | 38 |
| Supermarkt | 45 | 10 |
| Tankstelle | 13 | 1 |
| Versandhandel | 3 | 1 |
| Großhandel | 17 | 6 |
| Insgesamt | 545 | 124 |

Tabelle 1: Mindestanzahl der Unternehmen des Handels, in denen nach nicht verkehrsfähigen Produkten überprüft wurde, in der ursprünglichen und der verlängerten Durchführungsphase sowie Anzahl der Unternehmen, in der keine mangelbehafteten Produkte gefunden wurden, aufgeschlüsselt nach Geschäftstypen (Überprüfungszeitraum: 1.6. - 12.12.2017). Aufgrund der Dokumentationsform sind teilweise nur Mindestangaben möglich.



Ergebnisse: Projekt Abverkaufsfristen

Eine grafische Darstellung der Art und Anzahl der überprüften Unternehmen sowie der Unternehmen ohne festgestellte Mängel ist in Abbildung 8 zu finden.

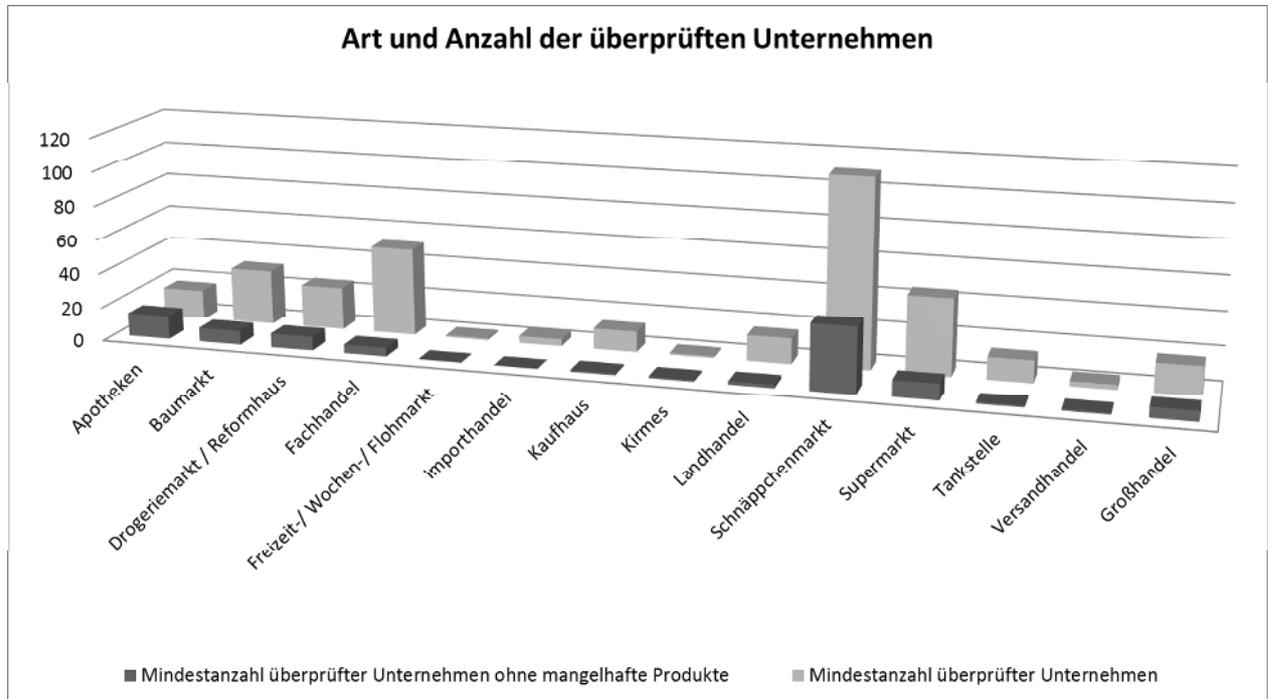


Abbildung 8: Art und Anzahl der Unternehmen, die überprüft wurden, im Vergleich mit der Mindestanzahl der Unternehmen, bei denen keine mangelbehafteten Produkte festgestellt wurden

3.4 Ergebnisse aus der Verlängerung der Durchführungsphase

Wie oben ausgeführt, überprüften einige Behörden nach Ablauf der ursprünglichen Durchführungsphase gezielt weitere Unternehmen, da bei bestimmten Geschäftstypen eine hohe Anzahl nicht verkehrsfähiger Produkte aufgefunden wurden.

Vergleicht man Ergebnisse in der ursprünglichen Durchführungsphase mit den Gesamtergebnissen und den Veränderungen (Tabelle 2), so ist zu erkennen, dass durch die zusätzliche Überprüfung von 5 % Geschäften eine 15 % höhere Mängelquote erreicht wurde.



| | Anzahl überprüfter Unternehmen | Anzahl mängelbehafteter Produkte | Anzahl mängelbehafteter Produkte bezogen auf Anzahl der Unternehmen |
|-------------------------------------|--------------------------------------|--|---|
| Ursprüngliche Durchführungsphase | 519 | 12 217 | 24 |
| Gesamte Durchführungsphase | 545 | 14 036 | 26 |
| Verlängerte Durchführungsphase | + 26 | + 1 819 | 70 |
| prozentuale Veränderung | +5 % | + 15 % | |

Tabelle 2: Vergleich der Veränderungen der Anzahl der Unternehmen des Handels, in denen nach nicht verkehrsfähigen Produkten überprüft wurde und der Anzahl der mängelbehafteten Produkte, in der ursprünglichen und der verlängerten Durchführungsphase

Die in der obigen Tabelle 2 aufgeführten Angaben sind graphisch in der Abbildung 9 dargestellt.

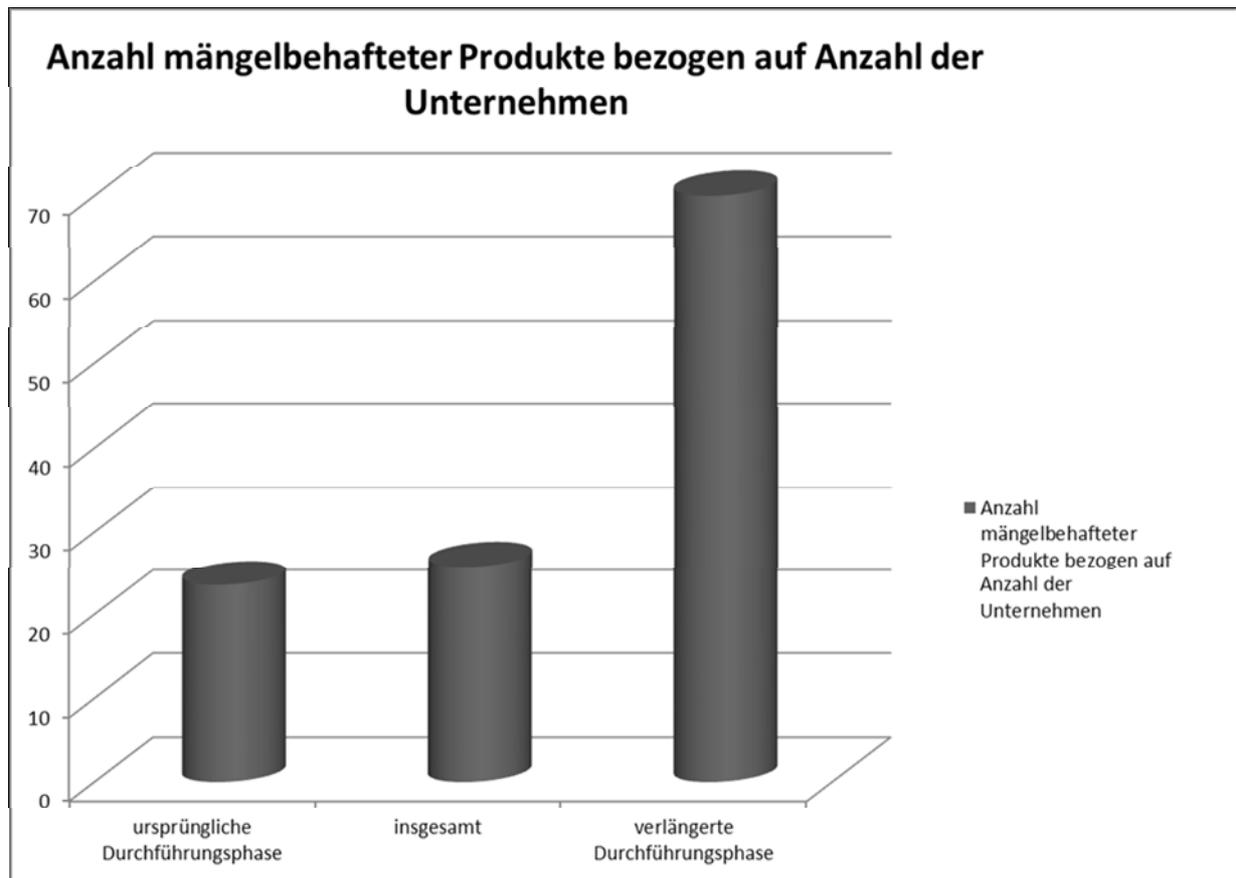


Abbildung 9: Anzahl der mängelbehafteten Produkte jeweils bezogen auf die Anzahl der Handelsunternehmen, die im betreffenden Zeitraum überprüft wurden



Ergebnisse: Projekt Abverkaufsfristen

3.5 Verstöße

Bei den festgestellten 14 036 Verstößen handelte es sich zum überwiegenden Teil um Verstöße gegen die Anforderungen zur Einstufung und Kennzeichnung nach der CLP-Verordnung.

In der Mehrzahl der Fälle waren die Produkte trotz Ablauf der Übergangsfrist, nur nach der Zubereitungsrichtlinie eingestuft und gekennzeichnet und deshalb nicht verkehrsfähig. Bei einem weiteren hohen Anteil von nicht verkehrsfähigen Produkten war ein Teil des Etiketts (in der Regel das Gefahrensymbol) „überklebt“ worden, aber die Kennzeichnung nicht vollständig an die Vorgaben der CLP-Verordnung angepasst worden.

In einigen Fällen wurde die „Anweisung“ zum „Überkleben“ von den Zentralen der Handelsketten an die Filialen gegeben.

3.6 Maßnahmen

Rechtsgrundlage für Maßnahmen bei Verstößen ist § 11 Abs. 1 Nr. 5 der Chemikalien-Sanktionsverordnung. Das Bußgeld kann bis zu 50 000 € betragen, falls fehlerhaft gekennzeichnete Produkte verkauft werden¹⁶.

Im Projektzeitraum wurden von den beteiligten Behörden in Nordrhein-Westfalen alle Produkte, die nicht mehr verkehrsfähig waren, aus dem Handel genommen.

In vielen Fällen wurden die für die Hersteller zuständigen Behörden informiert, dass nicht mehr verkehrsfähige Produkte dieses Herstellers im Handel gefunden wurden. Ebenfalls informiert wurden die für die Lieferanten zuständigen Behörden (z.B. die Zentralen der Handelsketten) und gebeten, entsprechend gegen den Lieferanten tätig zu werden.

Die Behörden in Nordrhein-Westfalen leiteten teilweise Bußgeldverfahren gegen die Inverkehrbringer von nicht verkehrsfähigen Produkten ein. Diese Verfahren sind noch nicht abgeschlossen und die Ergebnisse liegen noch nicht vor.

¹⁶ Sanktionierung von Verstößen gegen die Kennzeichnungsregelungen der CLP-VO nach § 11 ChemSanktionsV; bei einem Lieferanten: § 11 Abs. 1 Nr. 5 ChemSanktionsV
Siehe auch Nr. 9.5.1 des „Bußgeldkatalog zum Chemikalienrecht. Eine Handreichung.“ 4. Auflage, September 2017, MAGS NW:
<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mags/bussgeldkatalog-zum-chemikalienrecht/2245>



Insbesondere wurden Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, sofern ersichtlich ist, dass die Händler vorher informiert waren und trotzdem gegen die Regelungen zur Kennzeichnung nach der CLP-Verordnung verstoßen haben.

Einige lokale Vollzugsbehörden haben Händler vor dem Ende der Abverkaufsfrist mit konkreten Informationen über die Anforderungen an die Kennzeichnung nach der CLP-Verordnung angeschrieben. Obwohl also zeitnah und umfassend informiert wurde, wurden trotzdem in vielen Einzelhandelsgeschäften nicht mehr verkehrsfähige Produkte gefunden.

Die Filialen einer Kette von Billiganbietern waren schriftlich von der Zentrale aufgefordert wurden, nicht mehr verkehrsfähige Produkte nach dem 01.06.2017 zu reduzierten Preisen weiter zu verkaufen. Diese Information über einen wurde an die für die Zentrale der Kette von Schnäppchenmärkten zuständige Behörde weitergegeben. Das Bußgeldverfahren läuft in einem anderen Bundesland.

4 Erfahrungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Schlussfolgerungen, unterschiedliche Erfahrungen sowie Empfehlungen sind im Folgenden zusammengefasst.

Der Kenntnisstand der Händler zu den Anforderungen der CLP-Verordnung war sehr unterschiedlich:

- Die Händler waren informiert und es wurden keine Produkte mit „alter“ Kennzeichnung gefunden.
- Die Händler waren informiert, aber es wurden „in hinteren Ecken vergessene Produkte“ gefunden.
- Die Händler waren informiert, hatten bislang, aus welchen Gründen auch immer aber noch sehr viele Produkte im Regal.
- Die Händler waren nur teilweise informiert und es wurde z.B. mit „Überkleben von Gefahrensymbolen“ oder mit „Aktionen zum Abverkauf“ versucht, die nicht mehr verkehrsfähigen Produkte noch zu verkaufen.
- Die Händler hatten bislang noch nichts von dieser Abverkaufsfrist gehört. Dementsprechend wurden Produkte, die noch nach der Zubereitungsrichtlinie gekennzeichnet waren, in hoher Anzahl vorgefunden.



Ergebnisse: Projekt Abverkaufsfristen

Die Ergebnisse des Projektes zu den Abverkaufsfristen haben zu folgenden Erkenntnissen und konkreten Maßnahmen geführt:

- Insbesondere im Fachhandel für Autozubehör wurde eine hohe Anzahl von mangelbehafteten und nicht verkehrsfähigen Produkten gefunden. Deshalb haben einige lokale Vollzugsbehörden noch weitere Unternehmen dieses Geschäftstyps in der Verlängerungsphase des Überwachungsprojekts in ihrem Aufsichtsbezirk kontrolliert und auch dort eine hohe Anzahl von Verstößen festgestellt.
- In Nordrhein-Westfalen werden in 2018 weitere Marktüberwachungsprojekte (zu anderen gesetzlichen Vorgaben) gezielt im Fachhandel für Autozubehör durchgeführt.
- Wie erwartet, wurde in einer sehr hohen Anzahl von Schnäppchenmärkten eine Vielzahl von Produkten gefunden, die noch nach der Zubereitungsrichtlinie gekennzeichnet waren. Deshalb werden Schnäppchenläden weiterhin im Fokus der Marktüberwachung in Nordrhein-Westfalen stehen.

Aus den Ergebnissen des Überwachungsprojektes ergeben sich die folgenden Empfehlungen für die Konzeption der zukünftigen Überwachung:

- Trotz der vielfältigen Informationsangebote in den letzten Jahren ist festzustellen, dass Rechtsunterworfenen teilweise nicht darüber informiert waren, dass Produkte, die nach der Zubereitungsrichtlinie gekennzeichnet sind, nach dem 01.06.2017 nicht mehr verkehrsfähig sind. Es ist gemeinsam mit dem Handel und seinen Organisationen zu überlegen, wie entsprechende Aufklärungsarbeit zukünftig wirksamer geleistet werden kann.
- Außerdem sollte weiterhin darüber informiert werden, dass nur noch Stoffe und Gemische geliefert, gehandelt und verkauft werden dürfen, die nach den Vorgaben der CLP-Verordnung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt sind.
- Zusätzlich sollte einige Zeit stichprobenartig überprüft werden, ob noch Produkte angeboten werden, die nach dem „alten System“ gekennzeichnet in die Regelüberwachung im Handel und insbesondere in der Überprüfung des Internethandels integriert werden.



5 Gefahrenpiktogramme und ihre Benennung:



GHS01: Explodierende
Bombe



GHS02: Flamme



GHS03: Flamme über
Kreis



GHS04: Gasflasche



GHS05: Ätzwirkung



GHS06: Totenkopf mit
gekreuzten Knochen



GHS07:
Ausrufezeichen



GHS08:
Gesundheitsgefahr



GHS09: Umwelt



Ergebnisse: Projekt Abverkaufsfristen

Abbildung auf der Rückseite: Produkte mit „alter“ Kennzeichnung, die aus den Regalen eines Fachhändlers für Autozubehör entfernt wurden, da sie nicht mehr verkehrsfähig sind.

Ansprechpartner:
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat III 5 – Chemikaliensicherheit –
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
0211/855-5
Chemikaliensicherheit@mags.nrw.de

